

Elternbrief

Viktoria
schule



August 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde der Viko,

die Sommerferien neigen sich dem Ende entgegen und ich hoffe, dass Sie nach dem durchaus turbulenten letzten Schulhalbjahr erholsame Sommerferien genießen konnten. Die Schule startet wieder weitgehend im Regelbetrieb. Für Unterrichtsgeschehen, Lernerfolg und das Miteinander ist das sehr zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Zustand möglichst lange so anhält, wenngleich klar ist, dass eine Veränderung des Infektionsgeschehens schnell zu einer Änderung der Unterrichtssituation führen kann.

Diese Ausgabe der Elternbriefes enthält an Ende einige Rechtsinformationen, die ich Sie bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dem Ende des vergangenen Schuljahres ging Frau Ohlenforst in den verdienten Ruhestand. Ihr Wirken für die Viko über viele Jahrzehnte kann gar nicht hoch genug geschätzt werden: Seit 1985 war sie als Lehrerin für Englisch und Französisch an der Viko, eröffnete dabei vielen Schülerinnen und Schülern durch Austausch- und Studienfahrten den Blick auf das (europäische) Ausland. Später agierte sie als stellvertretende und seit 2015 als Schulleiterin. In ihrem Einsatz für die Schulgemeinde über so viele Jahre hinweg stand immer die Aufgabe der Lehrerin und Pädagogin im Mittelpunkt ihres Wirkens. Auch in ihrer Zeit als Schulleiterin war ihr das Unterrichten und der Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern ein großes Bedürfnis. Ihr jederzeit offenes Ohr und ihr Handeln zeigten deutlich, dass es ihr immer um den Menschen ging, der vor ihr stand. Dies alles verdient unser aller Respekt.

Ihre Verabschiedung fand im Rahmen einer kleinen Feierstunde im kollegiumsinternen Kreis, bei schönem Wetter statt. Wir

wünschen Frau Ohlenforst, dass sie ihren Ruhestand so gestalten kann, wie sie es sich wünscht, und hoffen, sie bei der ein oder anderen Schulveranstaltung begrüßen zu können.

Nahezu nahtlos ist die Schulleiterstelle neu besetzt worden, seit dem 6. August bin ich mit dieser betraut. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich Ihnen und euch kurz vorzustellen. Mein Name ist Sebastian Schaab, ich bin verheiratet und habe zwei Kinder. Mein Referendariat habe ich am benachbarten LGG absolviert und war danach dort als Lehrer für die Fächer Latein, Geschichte und Musik sowie in den letzten drei Schuljahren als stellvertretender Schulleiter tätig. Dabei leitete ich die Schule wegen einer Schulleitungsvakanz für über zwei Jahre und erhielt bereits Einblicke in die Aufgaben eines Schulleiters. So hatte ich bereits mit vielen der bei der Stadt Darmstadt und dem Staatlichen Schulamt für die Viko zuständigen Personen Kontakt. Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe hier, begegne dieser aber auch mit einer guten Portion Respekt und dem Bewusstsein für die Verantwortung, die das Amt mit sich bringt.

Die nächste Zeit möchte ich dazu nutzen, die Schule und ihre ‚Besonderheiten‘, vor allem aber auch die Mitglieder der Schulgemeinde kennenzulernen. Dabei ist es mir wichtig, dass wir ins Gespräch kommen, um Probleme zu lösen oder, wo dies nicht möglich ist, Verständnis für die Vorgehensweise zu erreichen.

In diesem Sinne freue ich mich auf die vor uns liegenden Aufgaben und wünsche uns allen ein erfreuliches Schuljahr und vor allem eine gute Gesundheit!

Herzliche Grüße

Sebastian Schaab

Personalia

Neben Frau Ohlenforst wurden am Ende des vergangenen Schuljahres weitere Kollegen verabschiedet: Frau Albrecht, Frau Daab, Herr Fischer und Frau Kant verließen die Schule nach dem Referendariat bzw. weil ihre Verträge nicht verlängert werden konnten. Ihnen allen danken wir für ihre Arbeit an der Viko und wünschen für die Zukunft das Beste!

Frau Grün, die seit 12 Jahren an der Viko die Fächer Politik und Wirtschaft sowie evangelische Religion unterrichtete und in der Fotokunst-AG Schülerinnen und Schüler anleitet, ansprechende Photographien zu erstellen, wechselt auf eigenen Wunsch nach Baden-Württemberg. Für ihre dortige Tätigkeit wünschen wir ihr viel Freude und Erfolg und danken gleichzeitig für ihren Einsatz an der Viko. Herr Wolf, der seit 1993 als Schulpfarrer an der Viko tätig war, wurde in den Ruhestand verabschiedet. Sein Wirken an der Schule hinterlässt vielfältige Spuren, wofür wir ihm auch an dieser Stelle noch einmal danken möchten. Für seinen Ruhestand wünschen wir Herrn Wolf beste Gesundheit und die Erfüllung seiner Wünsche!

Frau Schledorn unterrichtete 28 Jahre lang die Fächer Englisch und Deutsch und engagierte sich in vielen Bereichen der Schule, hervorzuheben sind die Leitung der AG Schulentwicklung, aber auch das langjährige Wirken im Personalrat. Darüber hinaus engagierte sie sich in hohem Maße im Fach Englisch für die Austauschfahrten mit Chesterfield und betreute hierbei über viele Jahre hinweg das Betriebspraktikum, welches interessierte Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in Chesterfield absolvieren konnten, während englische Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum in Darmstadt durchführten. Diese besondere Form des Praktikums war für viele Schülerinnen und Schüler eine sehr wertvolle Erfahrung. Auch Frau Schledorn gilt der große Dank der Schulgemeinde verbunden mit den besten Wünschen für einen rüstigen Ruhestand!

Während die einen gehen, begrüßen wir einige Kolleginnen und Kollegen neu an die Viko: Frau Guba (Mathematik / Physik / Sport) und Frau Moder (Latein / ev. Religion) gehören mit einer Planstelle ab sofort fest zu unserem Kollegium. Herr Brunner (Ethik / Sport) und Frau Löffel (Deutsch / Latein) unterstützen uns im Rahmen eines TVH-Vertrages. Verlängert wurde der Vertrag von Frau

Castritius (Französisch / Politik und Wirtschaft).

Elternbrief und Informationen per Email

Um Papier zu sparen, sollen zukünftig alle Informationen aus der Viko primär per Email versendet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, eine aktuelle Emailadresse von Ihnen zu haben. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, schlage ich folgendes Vorgehen vor: Da es bereits häufig klasseninterne Emaillisten gibt, bitte ich die Elternsprecher, bis zum 28. August eine Liste mit Namen der Schülerin / des Schülers sowie dem Namen sowie einer aktuellen Emailadresse eines Erziehungsberechtigten an unsere Schuladresse viktoriaschule@darmstadt.de zu mailen. Gleichzeitig bitte ich alle Eltern, die mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, dies ihrem Elternbeirat bis zum 24. August mitzuteilen, sodass ihre Mailadresse nicht aufgenommen wird. Die Eltern der neuen fünften Klassen bitte ich, bis zum 24. August eine Mail an die jeweilige Klassenleitung zu schicken, die die Mailadressen sammelt und uns ebenfalls zur Verfügung stellt.

Sollten Sie den Elternbrief auch zukünftig in Papierversion erhalten wollen, schreiben Sie bitte einmalig eine Email an die oben genannte Schuladresse.

Schule zu Zeiten von Corona

Bis auf Weiteres wird der Unterricht weitgehend in Präsenzform erteilt werden. Die Abstandsregelungen sind für den Unterricht außer Kraft gesetzt, gelten aber – wie der schuleigene Hygieneplan, den Sie im Anhang zu diesem Schreiben erhalten und der auch auf der Homepage eingestellt ist – in allen anderen Bereichen des Schulgeländes weiterhin.

Gemäß den Vorgaben des Landes Hessen muss auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Der Unterricht ist davon ausgenommen. Bei Verstößen gegen die Vorgabe können Schülerinnen und Schüler unmittelbar für den Rest des Tages nach Hause geschickt werden.

Der Schwerpunkt der nächsten Zeit liegt auf der Erteilung des Pflichtunterrichts. Aus diesem Grunde müssen wir die meisten Stunden, die normalerweise für Arbeitsgemeinschaften, den Ganztagsbereich, den

Wahlunterricht und Förderangebote zur Verfügung stehen, in den Pflichtunterricht lenken. Schweren Herzens bedeutet dies, dass dadurch Angebote, die zum Schulleben beitragen, in diesem Schuljahr zunächst nicht stattfinden können. Weiterhin sind die Betreuungszeiten im Rahmen der Verlässlichen Schulzeit in diesem Jahr ausgesetzt. Dies bedeutet, dass Unterricht in Randstunden nicht vertreten/betreut werden muss und die Schülerinnen und Schüler später kommen bzw. früher gehen werden. Auch im Falle von Hitzefrei wird es keine Betreuung für Schülerinnen und Schüler geben, die nicht fest in der Betreuung/Lernzeit angemeldet sind.

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit müssen die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert werden. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn ein Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt hat, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Ein Informationsblatt des hessischen Ministers für Soziales und Integration sowie des Kultusministers, das auch die Symptome anführt, finden Sie auf der Schulhomepage.

Einige Kolleginnen und Kollegen, die oder deren Angehörige zur Risikogruppe gehören, sind vom Präsenzunterricht freigestellt. Bezüglich dieses Unterrichts gibt es Lösungen, die wir den betroffenen Lerngruppen individuell mitteilen.

Im Folgenden weise ich auf zentrale Inhalte des Hygieneplans des Landes Hessen hin: *Jeglicher Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist untersagt. Bei Husten und Niesen muss die entsprechende Etikette eingehalten werden. Die Hände sind gründlich zu waschen. Mindestens alle 45 Minuten ist über mehrere Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung vorzunehmen. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.*

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelter

Klassen- oder Kurssystem der Schule statt. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen wird so organisiert, dass dieser nur kurz stattfindet; die Schülerinnen und Schüler werden hierüber noch informiert. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumen verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Gesang und Blasinstrumentenproben stattfinden. Einzelunterricht mit Blasinstrumenten darf in geschlossenen Räumen stattfinden, wenn ein Mindestabstand von 2,5m gewährleistet wird. Nach einem Probenintervall von maximal 30 Minuten muss eine sehr gute Durchlüftung des Raums stattfinden. Weitere Besonderheiten werden durch die Fach- bzw. Instrumentallehrkräfte individuell weitergegeben.

Trotz des Beginns mit regulärem Unterricht müssen wir darauf vorbereitet sein, dass der Unterricht ohne große Vorlaufzeit in anderen Modellen stattfinden muss. Denkbar wäre beispielsweise, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Raum zu reduzieren (dann würde der Unterricht in einem A-/B-Wochen-Modell stattfinden) oder aber auch den Unterricht bzw. unterrichtersetzende Maßnahmen (digital) zu Hause stattfinden zu lassen. Ein auf die Viko zugeschnittenes Konzept wird gerade erstellt, sodass wir für den Fall der Fälle gerüstet sind. Sämtliche Informationen, wie wir vorgehen werden, erhalten Sie per Email (auch daher ist es wichtig, eine

aktuelle Emailadresse eines Erziehungsberechtigten zu haben) und über unsere Homepage.

Wenn Ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen soll, ist dies bei der Schulleitung zu beantragen. Hierfür bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung, dass Ihr Kind oder eine mit ihm im selben Haushalt lebende Person bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt ist (die evtl. anfallenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden). Bitte stellen Sie bis zum 21.08.2020 einen neuen Antrag für das aktuelle Schuljahr, diesen können Sie vorab auch per Email an uns schicken; sofern bereits ein Attest vorliegt, müssen Sie natürlich kein neues einreichen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten individuell Informationen, wie sie den Unterrichtsstoff mitbekommen. Eine Zuschaltung zum Präsenzunterricht beispielsweise ist jedoch nur möglich, wenn die Lehrkraft sowie alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis gegeben haben und die technische Ausstattung es gewährleistet. Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, können für Klassenarbeiten in die Schule bestellt werden und schreiben diese Arbeiten dann alleine unter Aufsicht einer Lehrkraft vor Ort.

Die nächsten Wochen werden, wo dies erforderlich ist, für eine Aufarbeitung des Stoffes genutzt, der im vergangenen Schuljahr liegengeblieben oder nicht ausreichend vertieft behandelt wurde. Hierzu werden sich die Fachkonferenzen abstimmen, um weitgehend einheitlich innerhalb der einzelnen Jahrgangsstufen vorzugehen. Nicht immer ist es erforderlich, den im Lehrplan verankerten Stoff komplett nachzuholen, weil ein Aufgreifen zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Für den Unterricht in der Qualifikationsphase, also den beiden Jahren vor den Abiturprüfungen, gibt es durch das Kultusministerium Vorgaben, die einerseits ein Aufarbeiten des versäumten Stoffes ermöglichen und andererseits einer etwaigen Aussetzung des Unterrichts Rechnung tragen.

Im vergangenen Schuljahr wurden alle Schülerinnen und Schüler in die folgende Jahrgangsstufe versetzt. Es kann sich zeigen, dass für einige Schülerinnen und Schüler die Wiederholung einer Jahrgangsstufe sinnvoller gewesen wäre. Sollte dies auf Ihr Kind zutreffen, bitte ich Sie, im Sinne Ihres Kindes in Kontakt mit der Klassenleitung bzw. der Tutorin / dem Tutor zu treten, um die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung zu besprechen.

Im ersten Halbjahr dieses Schuljahres finden keine Klassenfahrten statt. Die Planung von Klassenfahrten im zweiten Halbjahr kann nur in Absprache mit mir sowie unter der Voraussetzung, dass eine kostenfreie Stornierung möglich ist, erfolgen.

Cafeteria / Mittagsbetreuung

Die Cafeteria bleibt mindestens in der ersten Schulwoche noch geschlossen. Über eine weitere Öffnung werden wir über die Homepage informieren.

Vor eine große Herausforderung stellt uns die Mittagsbetreuung. Zum einen steht uns die *huette* nur noch bis zu den Herbstferien und in dieser Zeit auch nur eingeschränkt zur Verfügung. Zum anderen sind die aktuellen Vorgaben zum Mittagessen streng. Die Abstandsregelungen, die für den Präsenzunterricht aufgehoben sind, gelten hier wieder, zudem dürfen nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse gemeinsam essen. Die Eltern der fünften und sechsten Klassen werden gesondert über das weitere Vorgehen informiert.

Elternbrief – August 2020

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt
Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070
E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de

RECHTSINFORMATIONEN

Am Ende der Rechtsinformationen finden Sie Abweichungen, die aufgrund der Pandemielage gültig sind.

Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums

www.kultusministerium.hessen.de

unter den Abschnitten *Schulsystem* | *Schulrecht* zu finden. Zu Ihrer Orientierung sind die wichtigsten Regelungen in zusammengefasster Form im Folgenden aufgeführt (für die Oberstufe kann es in einzelnen Punkten Abweichungen geben, über die im Rahmen der Informationsveranstaltung informiert wurde):

Grundlage der **Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung** sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle Leistungserziehung; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, bieten wir den Eltern schriftlich eine Beratung an.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien** die **Notengebung** erfolgt. Einmal im Halbjahr sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Auf Wunsch der Eltern erläutern die Fachlehrkräfte diesen die erteilten Noten.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im Unterricht zeigen, sind für eine Beurteilung ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen,

kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der erreichten Noten oder Punktzahlen ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während des gesamten Unterrichts zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Arbeiten (= Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen, Übungsarbeiten) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die Termine für Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden mindestens fünf Schultage vorher bekannt gegeben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Für die gymnasiale Oberstufe gilt dies nicht mehr. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 wird in jedem Hauptfach (Deutsch, Latein, Englisch, Mathematik) eine der Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist durch Verordnung wie folgt festgelegt:

Anzahl der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen

| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|------|---|---|---|---|---|
| D | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| M | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| 1.FS | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| 2.FS | | 4 | 4 | 4 | 4 |
| 3.FS | | | | 4 | 4 |

Die **Klassenarbeiten** müssen Sie zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme unterschreiben. In den Hauptfächern machen die Ergebnisse der Klassenarbeiten die Hälfte der Gesamtnote aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der **schriftlichen Leistungsnachweise** in den Nebenfächern gehen

etwa zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll von den Lehrerinnen und Lehrern so rasch wie möglich erfolgen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern der Schulleiter nicht nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die **Wiederholung** ist obligatorisch bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten.

Nach der derzeit gültigen Verordnung ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass in jedem Nebenfach im Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** angefertigt wird. Die Note in diesen Fächern kann ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Lehrer können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten** nachgeschrieben werden.

Ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 9) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr.

Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Eine mögliche Genehmigung setzt aber eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen während der gesamten Sekundarstufe I voraus. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 legt fest: Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit

beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe Förderpläne), dass die Schwierigkeiten soweit wie möglich überwunden werden können. Da schulische Fördermöglichkeiten zurzeit nur sehr begrenzt vorhanden sind (siehe LRS-Kurse in den Klassen 5-7), ist die Inanspruchnahme einer außerschulischen Förderung dringend anzuraten.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt der Grundsatz „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“. Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der einzelnen Klassenkonferenzen, sich über den Umfang der Hausaufgaben abzustimmen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 9. Jg.) dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Nur in den Klassenstufen 5 - 9 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Sie zu informieren, sobald die **Leistungen** Ihrer Kinder **abfallen**. Ich bitte Sie, engen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur den Lehrkräften zu überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gehört, Veränderungen im Umfeld oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben.

Das **Arbeits- und Sozialverhalten** wird aufgrund von Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz in den Klassenstufen 5 bis 9 im Zeugnis durch Ziffernnoten beurteilt. Mit diesen beiden Noten wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Leistungen zu erbringen, sich für andere einzusetzen, zur Zusammenarbeit und zu sozialem Handeln fähig zu sein, Konflikte zu lösen und zu ertragen, sich

Informationen zu beschaffen, fähig zur eigenständigen Meinungsbildung zu sein und sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen sowie kreativ und initiativ zu handeln.

Es ist die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, im Unterricht auf diese Anforderungen einzugehen und ihn so zu gestalten, dass diese Qualifikationen erlernt und eingeübt werden können.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um mit auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Werden vorhersehbar die Noten 4, 5 oder 6 in Arbeits- oder Sozialverhalten erteilt, muss dies für die Zeugniskonferenz schriftlich begründet werden. Wenn Eltern und Lehrkräfte ihre Erziehungsverantwortung und -partnerschaft ernst nehmen, wird dies hoffentlich nur selten der Fall sein.

Die Gesamtkonferenz hat folgende einheitliche Bewertungskriterien für das Arbeits- und Sozialverhalten unserer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 – 9 beschlossen:

BEWERTUNG DES ARBEITS- UND SOZIALVERHALTENS

| Note | Arbeitsverhalten | Sozialverhalten |
|------|--|--|
| 1 | Initiative, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und die Bereitschaft, Verantwortung für den eigenen und gemeinsamen Lernerfolg zu übernehmen, sind besonders ausgeprägt. Der Wille, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, ist entwickelt und wirkt sich positiv auf die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe aus. | Die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und verantwortliches, durch Eigeninitiative gekennzeichnetes Handeln im Interesse der Gemeinschaft sind durchgängig vorhanden. Eine kreative und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde wird angestrebt. Initiativen zur Konfliktvermeidung und friedlichen Konfliktlösung sowie Achtung und Toleranz gegenüber anderen gehören zu den Persönlichkeitsmerkmalen. |
| 2 | Genauigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden. Die Bereitschaft zum selbstverantworteten Lernen und dem Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist vorhanden. | Der Wille und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sind deutlich zu erkennen. Die Bereitschaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz sind in der Regel vorhanden. |

| | | |
|---|--|--|
| 3 | Beteiligung am Unterricht, Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß und Ordnung bestimmen zwar nicht kontinuierlich, aber doch deutlich erkennbar das Verhalten. Hilfen zur mehr Erfolg versprechenden Gestaltung des Lernprozesses werden angenommen. | Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit sind vorhanden; sie können jedoch bisweilen nicht festgestellt werden. Regeln und Absprachen werden nicht immer eingehalten. Eine Verbesserung des Verhaltens lässt sich aufgrund der vorhandenen Befähigung zur Einsicht meist durch Gespräche erreichen. |
| 4 | Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch bedingt akzeptiert werden. Ein Bemühen um selbstverantwortetes und eigenständiges Lernen ist kaum erkennbar. | Regeln und Absprachen werden oft nicht eingehalten. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist zwar vorhanden, Verbesserungen lassen sich jedoch nur schwer erreichen. Das soziale Verhalten in der Klasse lässt häufig die notwendige Rücksichtnahme und die Achtung der anderen vermissen. |
| 5 | Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, dass das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann. Ein Interesse am Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen ist kaum feststellbar. | Regeln und Absprachen werden nicht eingehalten. Das soziale Verhalten gegenüber der Klassen- und Schulgemeinde kann wegen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der anderen nicht mehr akzeptiert werden. |
| 6 | Die Bereitschaft zum Lernen ist nicht mehr feststellbar; Leistungen und eine Änderung des Lernverhaltens werden ausdrücklich verweigert. | Das Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrern und Sachen ist offen aggressiv. Gemeinsame Interessen werden boykottiert, die Schädigung der Zusammenarbeit angestrebt. Intolerantes und die Persönlichkeitsrechte anderer bewusst und rücksichtslos schädigendes Verhalten ist durchgängig festzustellen. |

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung in der Sekundarstufe I die Eltern von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnisse.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für diese Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte senden Ihnen einen Vorschlag für einen Förderplan zu. Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitten wir Sie, den Förderplan zu unterschreiben und wieder an die Schule zurückzusenden.

Wenn Sie aber zunächst ein Beratungsgespräch über den Förderplan wünschen, können Sie dies auf dem Formblatt vermerken. Sie erhalten dann einen Gesprächstermin mit der Lehrkraft, die den Förderplan erstellt hat. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten. Nach zeitlichem Ende der Förderung erfolgt eine Evaluation.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht sein, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder

Lerngruppe zu erhalten. Die Grundlage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Die Noten der Wahlfächer sind bei Versetzungsentscheidungen nur dann zu berücksichtigen, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Negative Noten in diesen Wahlfächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung. Werden die genannten Fächer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt, werden die Noten in diesen Fächern aber wieder bei der Zulassungsentscheidung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung des Schulleiters. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 - 9** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass Ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten Sie die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Wir bieten den Eltern in diesem Benachrichtigungsschreiben ein Beratungsgespräch an. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt. **In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung nicht mehr.**

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach oder zweimal 3 in Nebenfächern als Ausgleich aus. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6 in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Noten aus Epochalfächern werden wie alle anderen Leistungsnoten gewichtet, sie sind folglich versetzungsrelevant. Falls Fächer epochal unterrichtet werden, teilen wir Ihnen das schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase besuchen**, gelten die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung in der Fassung vom 20.07.2009. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht haben. Mangelhafte Leistungen (weniger als 5 Punkte) in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Pflichtfach oder weniger als 5 Punkte in zwei der Fächer Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Die Einführungsphase kann nur wiederholt werden, wenn die vorhergehende Klassenstufe oder die Einführungsphase nicht schon einmal wiederholt wurden.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss bereits **zwei Monate**

vor **Schuljahresende** gestellt werden.

Die **Zeugnisse** enthalten im Feld „**Bemerkungen**“ Hinweise auf Lese-Rechtschreibe-Schwäche, wenn aus diesem Grund von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde; freiwillige Wiederholung und/oder gemeinschaftsbewusstes Verhalten sind ebenso aufzunehmen; Hinweise auf Ehrenämter außerhalb der Schule müssen sechs Wochen vor dem Zeugnistern der Schule zugeleitet worden sein, wenn der Vermerk aufgenommen werden soll. Ein entsprechendes Formblatt für die Ausstellungsberechtigten schulfremder Institutionen liegt im Sekretariat aus.

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse** in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben.

Die gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist in einem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2009 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/2009, S. 736) geregelt. Danach können auf Antrag der Eltern die Sportlehrerinnen und -lehrer in Absprache mit den Klassenleitungen bei einer nachvollziehbaren Begründung eine Freistellung bis zu vier Wochen genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtlich und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. Über vier Wochen hinaus bis zu der Dauer von drei Monaten muss eine Freistellung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragt werden. Wird die Zeit von drei Monaten überschritten, ist ein amtsärztliches Attest notwendig, das vom zuständigen Schularzt beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das für Schulsportbefreiungen zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass bei Anträgen zur Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport eine vorzeitige und rechtzeitige Vorstellung beim Gesundheitsamt notwendig ist. Vorzeitig heißt, dass bei absehbarer, längerer Ausfallzeit aufgrund chronischer Erkrankungen zu Beginn des Schulhalbjahres ein Termin

vereinbart werden muss, da nach entsprechender Beratung oftmals nur Teilbefreiungen vom Schulsport möglich sind. Rechtzeitig bedeutet, dass die Vorstellung dann erfolgen muss, wenn zunächst für das erste Vierteljahr eine Befreiung durch den Facharzt erfolgte und weiterhin eine sportliche Betätigung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Eine rückwirkende Schulsportbefreiung kann nicht ausgestellt werden.

Liegen Entschuldigungen oder Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann. Freigestellte Schülerinnen und Schüler sollen während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Betreffenden anwesend sein müssen oder nicht.

Beurlaubungen müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Fachlehrer/innen beurlauben für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen sowie für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien (dazu zählen auch bewegliche Ferientage) liegen, ist der Schulleiter zuständig. Entsprechende Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Beurlaubungszeitraums beziehungsweise vor Beginn der Ferien gestellt werden. Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten gelten nicht als Beurlaubungsgründe.

Für **Rüstzeiten** von Religionsgemeinschaften sowie die Teilnahme an nicht in §3 VOGSV gelisteten Gottesdiensten oder anderen religiösen jüdischen oder islamischen Feier- bzw. Festtagen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung mindestens eine Woche im Vorfeld beantragen; gleiches gilt auch für **Veranstaltungen von Sportvereinen** etc.

Besondere Informationen zur Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe gelten zum Teil andere Vorgaben, die durch die Oberstufen- und Abiturverordnung geregelt sind. An dieser Stelle soll nur auf zentrale Abweichungen von den Vorgaben der Sekundarstufe I eingegangen werden:

Bei der Bewertung der Leistungen eines Halbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise, d.h. Klausuren werden mit maximal 50 Prozent gewichtet, sonstige Leistungen (mündliche Mitarbeit, Protokolle, Hausaufgaben, evtl. Tests, Referate, schriftliche Ausarbeitungen auf Wunsch der Schülerin/des Schülers etc.) mit mindestens 50 Prozent. Im Gegensatz zur Sekundarstufe I werden in der gymnasialen Oberstufe alle Halbjahre separat bewertet, d.h. dass die Bewertung des ersten Halbjahres keinen Einfluss auf die Note des zweiten Halbjahres nimmt.

Klausuren

In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen in jedem Halbjahr zwei Klausuren anzufertigen. In den übrigen Fächern (ausgenommen Sport) muss eine Klausur geschrieben werden. Im Fach Sport muss eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

In der Qualifikationsphase müssen in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren (Q1 bis Q3, in Q4 eine Klausur) geschrieben werden. In den Halbjahren Q1 bis Q3 kann einmalig eine Klausur durch eine Klausurersatzleistung (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden. In den Leistungskursen der modernen Fremdsprachen muss eine Klausur in einem der beiden

Halbjahre Q3 oder Q4 durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt werden.

In den Grundkursen müssen jeweils zwei Leistungsnachweise, darunter verbindlich mindestens eine Klausur angefertigt werden; die Form des zweiten Leistungsnachweises pro Halbjahr muss kurs einheitlich gehandhabt werden. In der Q4 muss zwingend eine Klausur geschrieben werden. Schülerinnen und Schüler, die Englisch oder Französisch als drittes Prüfungsfach im Abitur (Grundkurs schriftlich) wählen, müssen in diesem Fach im Halbjahr Q4 anstelle der Klausur eine Kommunikationsprüfung ablegen. Im Fach Sport muss in allen Halbjahren (Q1 bis Q4) eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil in den Halbjahren Q1 bis Q3 in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

Die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen berücksichtigt die sprachliche (sprachliche Richtigkeit sowie Ausdruck und Textgestaltung) und die inhaltliche Leistung, wobei beide Bereiche getrennt bewertet werden. Im Fach Latein werden Übersetzungs- und Interpretationsleistung getrennt bewertet, wobei das Verhältnis 2:1 ist.

Im Fach Sport werden die theoretischen und praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Teile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als 03 Punkten aus, eine mangelhafte Leistung in einem Teil eine Bewertung von mehr als 05 Punkten.

Abweichungen von schulrechtlichen Standards aufgrund der aktuellen Situation (Corona)

Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Hinzu treten die Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach- oder Jahresarbeiten, komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.).

Gewichtung der schriftlichen Leistungen

Wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht die Anfertigung aller vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise möglich ist, können die

schriftlichen Leistungsnachweise weniger schwer wiegen als üblich. So können zum Beispiel schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen mit weniger als der Hälfte der Gesamtnote gewichtet werden.

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

Die Verweildauer von maximal vier Jahren in der gymnasialen Oberstufe bleibt im Falle einer freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe mit Bezugspunkt Schuljahr 2019/20 außer Betracht.

Zulassungsvoraussetzung zur Abiturprüfung

Für das Abitur im Schuljahr 2021 gelten geänderte Zulassungsvoraussetzungen. Es dürfen bis zu 6 Grund- und 3 Leistungskurse mit weniger als 05 Punkten abgeschlossen werden. 00 Punkte in einem Kurs, der belegt werden muss, führen zu einer Nichtzulassung.

August 2020



S. Schaab
Schulleiter

Anlage zum Elternbrief – August 2020

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt
Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070
E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de